

# Allgemeine Teilnahme- u. Geschäftsbedingungen für Aussteller und Sponsoren - 72. LMHI Kongress 2017

## 1. Titel der Veranstaltung

72. LMHI Kongress, 14. bis 17. Juni 2017

## 2. Veranstaltungsort

Kongresshalle Leipzig, Pfaffendorfer Str. 31, 04105 Leipzig

## 3. Veranstalter / Ausrichter / Kongressorganisation

Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V. (DZVhÄ)

als Mitglied in der Liga Medicorum Homoeopathica Internationalis (LMHI)

## 4. Zulassung von Aussteller/Sponsoren

Als Aussteller und Sponsoren sind zugelassen: Hersteller und Händler von Homöopathie verträglichen pharmazeutischen und medizinischen Erzeugnissen, sowie sonstige der Homöopathie oder ihren Therapeuten dienliche oder mit der Homöopathie verträgliche Produkte oder Dienstleistungen.

## 5. Miete für Ausstellungsfläche (Standmiete)

Die Standmiete beträgt je angefangenem m<sup>2</sup> Standfläche: 425 EURO/m<sup>2</sup> zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Die anzumietende Mindeststandfläche beträgt 3 m<sup>2</sup>.

Die Standmiete beinhaltet:

Mietweise Überlassung der Standfläche während der Ausstellung, Auf- und Abbauezeit; allgemeine Beleuchtung und allgemeine Reinigung der Gänge. Systemstandelemente, Mobiliar, Strom und weiteres Equipment können gegen gesonderte Berechnung von Dienstleistern auf eigene Kosten des Ausstellers angemietet bzw. gebucht werden. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Dienstleister und dem Aussteller / Sponsor. Nähere Informationen erhält der angemeldete Aussteller auf der Kongress-Webseite.

## 6. Aufbau, Betrieb und Rückgabe der Ausstellungsflächen /stände

Der DZVhÄ schuldet nur die Standfläche, nicht aber auch den Standaufbau. Für diesen ist der Aussteller / Sponsor verantwortlich. Der Aussteller / Sponsor ist verpflichtet, sich an die zugewiesene Standfläche und die Standbegrenzungen zu halten. Das Formblatt „Standbauanmeldung“ der Leipziger Messe GmbH / Kongresshalle am Zoo Leipzig – abrufbar auf der Kongress-Webseite im Bereich „Aussteller/Sponsoren, Ausstellereinformationen“ – ist verbindlich. Bei Errichtung eines Messestandes, der die Grundfläche von 9 m<sup>2</sup> überschreitet (maximale Bauhöhe 2,50 m), ist die Vorlage einer Baubeschreibung mit Materialangaben und eine maßstäbliche Standbauzeichnung mit der Standbauanmeldung erforderlich.

Standbauanmeldung und ggf. Anlagen sind bis spätestens 10.04.2017 an die in der Standbauanmeldung genannte Adresse zu senden. Standbauanmeldungen haben ausschließlich gegenüber der Leipziger Messe GmbH zu erfolgen.

Der Aussteller / Sponsor hat den Stand während der Kongress-Öffnungszeiten für Besucher zugänglich zu machen. Wird der Stand nicht ordnungsgemäß betrieben, ist der DZVhÄ berechtigt, auf Kosten des Ausstellers / Sponsors den Stand zu entfernen und den Standplatz anderweitig zu vergeben.

Der Standplatz muss nach Ende des Kongresses in einem Zustand zurückgegeben werden, der dem Zustand bei Übergabe des Standplatzes entspricht. Ist dies nicht der Fall, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 150 EURO zuzügl. gültiger Umsatzsteuer fällig.

Die Kongresshalle wird täglich nach Ende der Veranstaltung verschlossen. Der DZVhÄ stellt für den Ausstellungsstand darüber hinaus keine Bewachung. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das gilt auch für die Auf- und Abbaueiten, vor Beginn und nach Beendigung des Kongresses.

## 7. Reinigung

Der Aussteller bzw. Sponsor ist verpflichtet, für die Reinigung seines Standes und für die Entsorgung seines Abfalles zu sorgen. Die Reinigung muss täglich vor Beginn der Veranstaltung bzw. vor Öffnung der Räumlichkeiten für die Teilnehmer beendet sein. Erfolgt die Reinigung und Abfallbeseitigung nicht ordnungsgemäß, kann der DZVhÄ ohne Fristsetzung ein Fachunternehmen auf Kosten des Ausstellers mit der Reinigung und der Abfallbeseitigung beauftragen.

Es besteht die Möglichkeit, Dienste der Standreinigung mit dem auf der Kongress-Webseite in der Rubrik „Aussteller/Sponsoren, Ausstellereinformationen“ enthaltenen Formblatt bei der Leipziger Messe GmbH zu beauftragen.

## 8. Auf- und Abbaueiten (\*Stand 8/2016 -Änderungen vorbehalten!)

**Materialanlieferung/Aufbau\*:** Mittwoch, den 14.06.2017, 07:00-16:00 Uhr

Stände, deren Aufbau – ohne vorherige Abstimmung mit dem DZVhÄ – bis Mittwoch, 14.06.2017, 16:00 Uhr nicht begonnen wurde, werden nicht mehr berücksichtigt und als Rücktritt von dem Vertrag behandelt (siehe Punkt 11).

**Abbau/Materialabtransport\*:** Samstag 17.06.2017 18:00 – 23:00 Uhr

Ein vorzeitiger Abbau ist aus sicherheitstechnischen Gründen verboten! Der zuwiderhandelnde Aussteller bzw. Sponsor ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete verpflichtet.

Nach Ablauf dieser Abbaufrist werden die Stände bzw. Exponate auf Kosten des Ausstellers bzw. Sponsors, ohne Haftung des DZVhÄ entfernt.

Anlieferung/Abtransport kann nur in den angegebenen Zeiten erfolgen. Davon abweichende Liefertermine können ausschließlich als Speditionsleistung über DHL Trade Fairs & Events GmbH realisiert werden. Das entsprechende Buchungsformular „Speditionsleistungen“ beziehen Sie bitte über unsere Kongress-webseite unter „Aussteller/Sponsoren, Ausstellereinformationen“.

## 9. Preis und Umfang der Sponsoringleistungen

Für die jeweilige Sponsoringleistung sowie weitere Beteiligungsmöglichkeiten gelten die aufgeführten Preise. Für den Umfang der Sponsoringleistungen gelten die für die Veranstaltung herausgegebenen Aussteller- und Sponsorinformationen sowie diese Bedingungen. Im Übrigen gelten die in der jeweiligen Sponsoringvereinbarung enthaltenen Bedingungen.

## 10. Anmeldung, Zulassung und Vertragsschluss

Ein Vertrag über die Teilnahme als Aussteller erfordert zunächst die Übermittlung eines vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars. Die Anmeldung erfolgt auf dem jeweiligen Vordruck der Ausstellereanmeldung bzw. durch Abschluss der Sponsorenvereinbarung. Die Anmeldung ist verbindlich. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller / Sponsor für sich und die von ihm Beauftragten diese Teilnahmebedingungen als verbindlich an.

## Allgemeine Teilnehme- u. Geschäftsbedingungen für Aussteller und Sponsoren - 72. LMHI Kongress 2017

Der Aussteller / Sponsor erklärt bei der Anmeldung ferner die Kenntnisnahme und die Anerkennung der

- „Sicherheitsbestimmungen und Technischen Richtlinien für Veranstaltungen“ der Kongresshalle am Zoo Leipzig
- „Hausordnung“ der Leipziger Messe GmbH (LM) / Kongresshalle am Zoo Leipzig
- des Merkblattes „Logistik Anlieferung“ der Kongresshalle am Zoo Leipzig und
- des Merkblattes „Befahren der Verkehrsflächen / Parken / Fahrzeugabstellung“ der Kongresshalle am Zoo Leipzig

die auf der Kongress-Webseite in der Rubrik „Ausstellerinformationen“ einsehbar sind und heruntergeladen werden können. Über die Zulassung des anmeldenden Ausstellers bzw. Sponsors entscheidet der DZVhÄ nach eigenem Ermessen. Insbesondere wenn die zur Verfügung stehenden Ausstellungsflächen und Sponsoringmöglichkeiten nicht ausreichen oder ausgeschöpft sind, kann der DZVhÄ einzelne angemeldete Aussteller bzw. Sponsoren nicht zur Teilnahme zulassen oder wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen oder Anbietergruppen beschränken. Ferner ist der DZVhÄ berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Flächen vorzunehmen. Erst mit der schriftlichen Zulassungsbestätigung der Standfläche durch den DZVhÄ bzw. mit Abschluss der Sponsorenvereinbarung durch den DZVhÄ kommt der Vertrag zustande.

In die Anmeldung durch den Aussteller/Sponsor ggf. aufgenommenen Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den DZVhÄ. Weicht die Zulassungsbestätigung insoweit von der Anmeldung ab, kommt der Vertrag nach Maßgabe des Inhalts der Zulassungsbestätigung zustande, falls der anmeldende Aussteller nicht binnen 7 Werktagen ab Zugang der Zulassungsbestätigung widerspricht. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs wird der DZVhÄ in der Zulassungsbestätigung gesondert hinweisen. Im Falle des Widerspruchs kommt der Vertrag zwischen den Parteien nicht zustande. Die Bezahlung der Rechnung gilt in jedem Fall als Einverständnis des anmeldenden Ausstellers zur Zulassungsbestätigung. Ansprüche des anmeldenden Ausstellers auf Schadenersatz wegen Nichtzustandekommen des Vertrags sind, egal aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

Eine Untervermietung der Standfläche an Dritte bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des DZVhÄ. Diese ist berechtigt, für die Standfläche des Unterausstellers eine zusätzliche Ausstellungsgebühr in Rechnung zu stellen.

### **11. Rücktritt/Nicht-Erfüllung**

Nach Vertragsschluss hat der Sponsor den vertraglich vereinbarten Preis der Sponsoringleistung in voller Höhe/der Aussteller die volle Standmiete auch dann zu entrichten, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der DZVhÄ behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Ein Rücktritt eines Ausstellers bzw. Sponsors von einer bestätigten Standbuchung ist nur bis max. 30 Tage vor Kongressbeginn und nur möglich, wenn der Aussteller bzw. Sponsor einen vergleichbaren Ersatz verschafft, der vom DZVhÄ bestätigt werden muss.

Der DZVhÄ ist u.a. zum Rücktritt vom Vertrag und zur anderweitigen Vergabe der Sponsoringleistung/Standfläche berechtigt:

- wenn die von dem Sponsor zur Verfügung gestellten Materialien und/ oder Daten bzw. der Stand vom Aussteller nicht rechtzeitig gemäß Ziffer 8 bereitgestellt werden/ nicht erkennbar belegt wird
- im Falle der Nichtzahlung der Sponsoringrechnung/Standmiete zu dem festgesetzten Termin
- wenn der Sponsor/Aussteller einen vom DZVhÄ gesetzten Termin und eine vom DZVhÄ gesetzte Nachfrist verstreichen lässt
- wenn der Sponsor/Aussteller eine vom DZVhÄ gesetzte Nachfrist für vertragliche Pflichten verstreichen lässt.

### **12. Zahlungsbedingungen**

Alle vom DZVhÄ berechneten Entgelte sind ohne jeden Abzug zu dem auf der Rechnung genannten Zahlungstermin fällig. Der Sponsor/Aussteller verliert unbeschadet vom Fortbestand seiner Zahlungsverpflichtung den Anspruch auf die Gegenleistung/Teilnahme an der gebuchten Sponsoringleistung/Industrierausstellung, wenn der Rechnungsbetrag trotz Nachfristsetzung vom DZVhÄ nicht fristgemäß eingegangen ist.

Bei verspäteter Bezahlung der Rechnung werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins berechnet.

Der Sponsor/Aussteller ist auch dann zur Zahlung des vereinbarten Sponsoringbetrags/Mietzinses verpflichtet, wenn der DZVhÄ seine vertraglich vereinbarten Leistungen deshalb nicht erfüllen kann, weil der Sponsor/Aussteller seinen Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nachgekommen ist.

### **13. Aussteller - / Teilnehmerschilder**

Für die Dauer des Kongresses ist das vom DZVhÄ an alle Aussteller / Sponsoren sowie Standbetreuer und Kongressteilnehmer ausgegebene Namensschild zu tragen. Kongressteilnehmer und Standbetreuer erhalten unterschiedliche Namensschilder.

### **14. Werbung**

Werbung aller Art ist nur im Rahmen der gebuchten Sponsoringleistung bzw. innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes und nur für das Unternehmen des Sponsors/Ausstellers sowie nur für die von diesem hergestellten oder vertriebenen Produkte/Ausstellungsgüter erlaubt. Alle Werbemaßnahmen außerhalb dieses Rahmens/der Standfläche müssen vom DZVhÄ genehmigt werden.

### **15. Haftung und Versicherung**

Der Sponsor/Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb des von ihm eingesetzten Ausstellungs-/Sponsorgegenstandes und -gutes entsteht. Es wird den Ausstellern/Sponsoren empfohlen, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Für Gegenstände/Sponsorgüter, die in den Veranstaltungsort eingebracht werden, wird seitens des DZVhÄ, des wissenschaftlichen Trägers und der Betreibergesellschaft der Kongressortes keine Haftung übernommen.

### **16. Verlegung, Nichtdurchführung**

Der DZVhÄ behält sich vor, die Veranstaltung/Ausstellung, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder, falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder andere zwingende Umstände es erfordern, die dem Aussteller ggf. zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in ihren Abmessungen zu verändern oder zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, Ersatzansprüche gegenüber dem DZVhÄ und dem wissenschaftlichen Träger geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten. Kann die Veranstaltung aus Gründen, die der DZVhÄ nicht zu vertreten hat oder aus Gründen höherer Gewalt ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden, so ist der DZVhÄ dem Sponsor/Aussteller zur Rückgewähr des Mietzinses/Preises der Sponsorleistung verpflichtet, es sei denn, die Veranstaltung kann in vergleichbarem Rahmen nachgeholt werden. Im Falle eines vorzeitigen Abbruchs ist der Mietzins bzw. Preis der Sponsorenleistung entsprechend anteilig zurückzuerstatten. Ein Rücktritt vom Vertrag oder Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen seitens der Aussteller ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

## **Allgemeine Teilnehme- u. Geschäftsbedingungen für Aussteller und Sponsoren - 72. LMHI Kongress 2017**

### **17. Mitwirkungspflicht des Sponsors**

Die Mitwirkungspflichten der Sponsoren ergeben sich aus der jeweiligen Sponsorenvereinbarung.

### **18. Sponsoren-/Ausstellerverzeichnis**

Anlässlich der Veranstaltung kann ein Sponsoren-/Ausstellerverzeichnis zur Veranstaltung veröffentlicht werden. Für versehentlich nicht erfolgte Eintragung, fehlerhafte Ausführungen, Druckfehler etc. übernimmt der DZVhÄ keine Haftung.

### **19. Standfläche / Standbau / -gestaltung / Sicherheitsvorschriften**

Säulen, Pfeiler, Wandvorsprünge etc. innerhalb der Ausstellungsstände sind Bestandteil der zugewiesenen Flächen. Ihre jeweilige Grundfläche wird bei der Berechnung der Standfläche eingerechnet.

Alle Stände sind selbsttragend zu erstellen. Die Befestigung an Hallenwänden, Säulen und Fußböden ist untersagt. Für Schäden bei Zuwiderhandlungen haftet der Aussteller.

Der DZVhÄ behält sich vor, Abänderungen unzureichender Standbauten oder die Entfernung ungeeigneter Exponate, die sich als belästigend oder gefährdend für die Besucher oder benachbarten Aussteller erweisen, zu verlangen.

Bodenbeläge aller Art ab einer Höhe von 4 mm sind genehmigungspflichtig und müssen durch eine Kontrastfarbe deutlich kenntlich gemacht und gegen Stolpern gesichert werden. Darüber hinaus sind Bodenbeläge über 2,50 cm durch Schrägkanten in einer Kontrastfarbe zu sichern.

Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich bleiben. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht, z. B. Spiritus, Heizöl, Gas etc. ist untersagt. Alle für Standbau und Dekoration zum Einsatz gelangenden Materialien müssen schwer entflammbar sein und sind als solche auszuweisen. Während des Auf- und Abbaus sowie der Veranstaltung ist auf die Einhaltung aller polizeilichen und sonstigen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften zu achten. Das Aufkleben von Teppichböden ist nur mit gut lösbaren Klebematerialien erlaubt. Bei Kleberückständen wird dem Aussteller die Sonderreinigung weiterberechnet. Das Ankleben von Werbematerialien an den Wänden, Säulen oder sonstigen Gegenständen des Veranstaltungsortes ist nicht gestattet. Für Schäden bei Zuwiderhandlungen haftet der Aussteller.

Im Übrigen gelten die „Sicherheitsbestimmungen und Technischen Richtlinien für Veranstaltungen“ der Kongresshalle am Zoo Leipzig, die Bestandteil dieser Bedingungen sind und auf der Kongress-Webseite in der Rubrik „Ausstellerinformationen“ abrufbar sind.

### **20. Gastronomie**

Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung steht ausschließlich der LM und den mit ihr vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu.

Der Sponsor/Aussteller ist verpflichtet, die Bestellung von Speisen oder Getränken ausschließlich über diesen konzessionierten Gastronomien als Servicepartner vorzunehmen. Eine Belieferung durch einen anderen Dienstleister oder das Mitbringen eigener Getränke und Speisen zur Ausgabe an Dritte bedarf der vorherigen Absprache mit dem DZVhÄ. In beiden Fällen ist der Servicepartner berechtigt für die Abtretung seiner Gastronomierechte eine Ablösezahlung zu verlangen. Die Kosten für das Catering sind vom Sponsor/Aussteller zu tragen.

Auf Antrag kann der DZVhÄ die unentgeltliche Abgabe von Proben/Verkostung von vom Aussteller selbst hergestellten Produkten am Stand des Ausstellers erlauben.

### **21. Rauchverbot**

An allen Auf- und Abbautagen, sowie an den Veranstaltungstagen herrscht in den Veranstaltungsräumen striktes Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlung haftet der Sponsor/Aussteller.

### **22. Haftung des DZVhÄ**

Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haftet der DZVhÄ – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen zurückzuführen sind. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der DZVhÄ auch im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen.

Bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet der DZVhÄ auch für leichte Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung des DZVhÄ auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden (Schaden, den der DZVhÄ bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die dem DZVhÄ bekannt waren oder die dem DZVhÄ hätte kennen müssen bzw. bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen) begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für Pflichtverletzungen von Organen, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des DZVhÄ.

### **23. Geltendmachung von Ansprüchen**

Ansprüche des Ausstellers oder Sponsors sind spätestens 14 Tage nach Ende der Veranstaltung bzw. 14 Tage nach Kenntniserlangung von den anspruchsbegründenden Tatsachen in schriftlicher Form beim DZVhÄ geltend zu machen. Forderungen, die später erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden und sind ausgeschlossen.

### **24. Abtretungsverbot**

Der Sponsor/Aussteller ist nicht berechtigt, ohne die Zustimmung des DZVhÄ Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

### **25. Erfüllungsort / Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Stuttgart.

### **26. Speicherung von Daten**

Der Aussteller / Sponsor erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der DZVhÄ personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies durch veranstaltungsbedingte Geschäftsabläufe notwendig ist.